

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

a) für Gräfte	€ 25,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 25,00
c) Reihengräber	€ 25,00
e) bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab bzw. Nischen	€ 15,00

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes sind einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Wandgräber	€ 150,00
b) Reihengräber	€ 110,00
c) Urnengräber	€ 60,00
d) Urnennischen	€ 220,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Gräfte	€ 275,00
b) Wandgräber	€ 110,00
c) Reihengräber	€ 90,00
d) Urnengräber und Nischen	€ 70,00
f) Kindergrab	€ 20,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand-, Reihen- und Randgräber (2 Särge) verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Die Beilegungsgebühr beträgt:

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro eingelöste Grabstätte für 5 Jahre € 35,00.

f) Entsorgung Blumenschmuck bei Sargbestattung	€ 40,00
g) Entsorgung Blumenschmuck bei Urnenbestattung	€ 20,00

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.



P. Peter Schme
Leitung Seelsorge

Frank Schme

7. Juni 2021

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 391 / 1 20.07 LINZ, AM 28.06.2021
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR

